



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Australischer Bund

(Neu-Süd-wales, Victoria, Tasmanien, Queensland, Süd- und Westaustralien sowie Northern Territory)

Pflanzenschutz-Durchführungsbestimmungen (Quarantäne [Plants] Regulations). Zusammenfassung der Statutory Rules¹⁾ (Fortsetzung)

21 D. Genehmigungen, Bedingungen und Beschränkungen für Kartoffeln

- (1) In dieser Bestimmung bedeutet „Behörde“ (authority) die Commonwealth Scientific and Industrial Research Organization, ein Landwirtschaftsministerium eines Staates oder ein Forschungsinstitut, das für die Zwecke dieser Bestimmung vom Direktor zugelassen ist;
- „Kartoffeln“ die Knollen, Teile von Kartoffeln mit Augen oder lebensfähige Pflanzenteile.
- (2) Kartoffeln¹⁷⁾ dürfen nach Australien nur eingeführt werden, wenn
- sie in Gebieten gewachsen sind, die frei sind von
 - Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc.);
 - Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum* [S. & K.] Skaptason & Burkh.); und
 - Koloradokäfer (*Leptinotarsa decemlineata* [Say]);
 - sie von Pflanzen stammen, die für frei von Viruskrankheiten – mit Ausnahme des X-Virus – angesehen werden;
 - sie unmittelbar vor dem Export einzeln untersucht und unbeschädigt, gesund sowie frei von Erde und Insekten befunden worden sind; und
 - sie in sauberes, neues Packmaterial verpackt sind.
- (3) Eine Behörde kann einen Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Kartoffeln nach Australien schriftlich bei dem Direktor stellen.

(4) Einen Antrag auf Genehmigung der Einfuhr von Kartoffeln nach Australien ist ein Zeugnis beizufügen, das von einem verantwortlichen Sachverständigen des Department of Agriculture oder einem anderen, von dem Direktor für zuständig angesehenen Department oder Forschungsinstitut im Exportland der Kartoffeln unterzeichnet ist und in dem nähere Angaben über die Kartoffeln enthalten sind, die Menge angegeben und bescheinigt ist, daß die Kartoffeln den in Absatz (2) dieses Abschnittes genannten Bedingungen entsprechen.

(5) Alle Säcke, Kisten und sonstige Packstücke, in denen Kartoffeln nach Australien eingeführt werden, müssen außen den Namen des Ursprungslandes und alle weiteren Kennzeichen tragen, die zur Feststellung der Identität dieser Kartoffeln mit den in dem gemäß Absatz (4) dieses Abschnittes ausgefertigten Zeugnis spezifizierten erforderlich sind.

(6) Falls auf Grund von Abschnitt 54 des Gesetzes eine Quarantäne angeordnet wird, sind die Kartoffeln für die Dauer von zwei Vegetationsperioden in Quarantäne zu halten.

21 E. Genehmigungen, Bedingungen und Beschränkungen für Baumschulmaterial

- (1) In dieser Bestimmung bedeutet „zugelassene Autorität“ (approved authority) ein für die mit der Einfuhr von Pflanzen zusammenhängenden Arbeiten zuständiges Department oder eine Behörde des Commonwealth bzw. eines Staates oder eine durch den Direktor gemäß Absatz (3) dieses Abschnittes zugelassene Forschungseinrichtung bzw. Person;
- „Baumschulmaterial“ alles lebende Pflanzenmaterial, das in einer Baumschule verwendet wird, und umfaßt:
- verholzende Pflanzen;
 - Sämlinge von Stauden;
 - Setzlinge, Steckholz, Ableger, Ausläufer der verschiedensten Arten und ähnliches, zur vegetativen Vermehrung verholzender Pflanzen oder Stauden verwendetes Material.

¹⁷⁾ vgl. Proclamation Nr. 35 P. in den folgenden Beilagen

¹⁾ Amtl. Pfl. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. XV, H. 3, S. 121

(2) Eine Forschungseinrichtung oder eine Person kann beim Direktor die Eintragung als „zugelassene Autorität“ im Sinne dieses Abschnittes beantragen.

(3) Der Direktor kann – nach eigenem Ermessen – eine Forschungseinrichtung oder Person als „zugelassene Autorität“ eintragen oder die Eintragung ablehnen.

(4) Niemand darf Baumschulmaterial¹⁸⁾ nach Australien einführen, wenn er nicht

- a) eine „zugelassene Autorität“ ist;
- b) im Besitz einer vom Direktor für die Einfuhr dieses Baumschulmaterials ausgestellten Genehmigung ist.

(5) Ein Antrag auf Eintragung gemäß dieser Bestimmung und ein Antrag auf Genehmigung zur Einfuhr von Baumschulmaterial ist über den Leitenden Quarantänebeamten des Staates, in dem das Baumschulmaterial angepflanzt werden soll, einzureichen; der Leitende Quarantänebeamte hat den Antrag, soweit er es für angebracht hält, zu befürworten.

(6) Eine „zugelassene Autorität“ hat eine für die Einfuhr von Baumschulmaterial ausgestellte Genehmigung mit der gemäß Abschnitt 4 dieser Durchführungsbestimmungen abzugebenden Mitteilung und Erklärung vorzulegen.

22. Baumwolle und Baumwollsaat

22 A. Behandlung von Rohbaumwolle

23. Baumwolle aus Nordwest-Australien

23 A. Reis

24. Hopfen

(1) Jeder, der Hopfen¹⁹⁾ zur Verarbeitung aus anderen Ländern einzuführen wünscht als denen, die als frei von Falschem Mehltau und Mosaikkrankheiten bekannt sind, hat folgende Bedingungen zu erfüllen:

(2) Ein Antrag auf Einfuhrgenehmigung für besondere Zwecke ist beim Minister einzureichen unter Angabe der Art und Menge, deren Einfuhr gewünscht wird, der Gründe für die Einfuhr, der Vorsichtsmaßnahmen, die getroffen sind, um gesunden Hopfen zu erhalten und eine Auslieferung ohne Verlust sicherzustellen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung wird vom Minister unter den von ihm für notwendig erachteten Auflagen erteilt zusätzlich zu der Bedingung, daß der einzuführende Hopfen in plombierten, mit Metall ausgelegten Kisten enthalten sein muß, unter Quarantäne an Land gebracht und unter Aufsicht eines Pflanzenschutzsachverständigen in dem Verarbeitungsbetrieb oder der Brauerei zur sofortigen Verarbeitung geöffnet wird.

25. Baumschulmaterial, frei von Erde

Alle eingeführten Pflanzen, Baumschulmaterial, Steckholz oder andere Pflanzenteile, die in Boden, Sand oder Erde gewachsen sind²⁰⁾, sind in Quarantäne zu verbringen und durch Waschen in Wasser oder durch eine andere, vom Director of Quarantine festgelegte Behandlung vollständig von diesen Stoffen zu befreien.

26. Einfuhr von Erdnüssen

¹⁸⁾ vgl. Proclamations Nr. 9 P., 19 P., 20 P., 36 P. in den folgenden Beilagen

¹⁹⁾ vgl. Proclamations Nr. 8 P. Ziffer 7, 27 P.

²⁰⁾ vgl. Proclamations Nr. 9 P., 20 P., 36 P.

27. Einfuhr von Futtermitteln

(1) Für die Einfuhr von Futtermitteln, Heu oder Spreu (mit Ausnahme von Futtermitteln, Heu oder Spreu für Tiere in Quarantäne oder aus Neuseeland), die nur gemäß der Durchführungsbestimmung Nr. 67 der Quarantine (Animals) Regulations (S. R. 1935, Nr. 71) an Land gebracht werden dürfen, ist die Erteilung der Einfuhrgenehmigung von dem Leitenden (Tier-) Quarantänebeamten dem Leitenden (Pflanzen-) Quarantänebeamten zu melden, der zusätzlich zu der nach den Quarantine (Animals) Regulations vorgeschriebenen Behandlung eine von ihm für notwendig erachtete anordnen kann, um die Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhüten.

(2) Wenn der Leitende (Pflanzen-) Quarantänebeamte Mitteilung über eine beabsichtigte Einfuhr von Getreide erhalten hat, das möglicherweise auch zu Futterzwecken verwendet wird, hat er unverzüglich den Leitenden (Tier-) Quarantänebeamten davon in Kenntnis zu setzen.

27 A. Holzwespen- (*Siricidae*-) Befall an Waren und Pflanzen

(1) Wenn Waren

- a) der Quarantäne unterliegen, weil sie von Holzwespen (*Siricidae*)²¹⁾ – Schädlinge, die Quarantänemaßnahmen auslösen können – befallen bzw. mit diesem Schädling in Berührung gekommen sind oder auf andere Weise einem Befall ausgesetzt waren; oder
- b) auf Anordnung eines Pflanzenschutzsachverständigen unter Quarantäne gestellt werden, weil sie von Holzwespen (*Siricidae*) – Schädlinge, die Quarantänemaßnahmen auslösen können – befallen sind oder nach seiner Ansicht möglicherweise befallen sein bzw. einen Infektionsherd darstellen können,

kann ein Pflanzenschutzsachverständiger den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Waren anweisen, sie durch Begasung, Besprühen oder Hitzeanwendung zwecks Vernichtung des Schädlings zu behandeln oder behandeln zu lassen.

(2) Wenn in einem Teil des Commonwealth, in dem Holzwespen (*Siricidae*) – Schädlinge, die Quarantänemaßnahmen auslösen können – vorkommen, für Pflanzen, die durch Proclamation der Quarantäne unterliegen, diese angeordnet wird, kann ein Pflanzenschutzsachverständiger den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Pflanzen anweisen, sie durch Begasung, Besprühen oder Hitzeanwendung zwecks Vernichtung des Schädlings zu behandeln oder behandeln zu lassen; bei Pflanzungen kann der Pflanzenschutzsachverständige anordnen, daß sie zurückgeschnitten werden.

(3) Wenn ein Pflanzenschutzsachverständiger in Durchführung dieser Bestimmung anordnet, daß Waren oder Pflanzen zur Vernichtung der Holzwespen (*Siricidae*) – Schädlinge, die Quarantänemaßnahmen auslösen können – behandelt werden und dies nach seiner Ansicht nicht vorschriftsmäßig erfolgt, so kann er diese Behandlung auf Kosten des Eigentümers der Waren oder Pflanzen ordnungsgemäß durchführen oder durchführen lassen.

28. Einfuhr von Insekten

(1) Insekten und Parasiten von Insekten dürfen nur eingeführt werden, wenn

²¹⁾ vgl. Proclamation Nr. 38 P.

- a) der Einführer vor dem Versand angegeben hat: den gegenwärtigen Stand der Kenntnis über die Lebensweise, die Wirtspflanzen, gegebenenfalls die Hyperparasiten sowie den wirtschaftlichen Nutzen der Insekten oder Parasiten, mit einer Beschreibung der Versuche, die durchgeführt werden sollen, und der Vorsichtsmaßnahmen während der Versuche zur Verhütung des Entweichens von Insekten oder Parasiten;
- b) der Importeur vor dem Versand einen Antrag auf Genehmigung gestellt und die Zustimmung des Director of Quarantine erhalten hat;
- c) der Importeur mindestens zwei Tage vorher das Eintreffen der Insekten oder Parasiten gemeldet hat.

(2) Die Insekten müssen so lange in Quarantäne bleiben, wie es der Direktor verlangt.

29. Vorgeschriebene Begasung oder anderweitige Behandlungen

Die Begasung oder anderweitige Behandlung von Pflanzen, Waren und Verpackungsmaterialien

Die folgenden Mittel und Verfahren sind zur Behandlung und Begasung von Pflanzen, Waren und Verpackungsmaterialien in den Quarantänestationen oder an anderen zugelassenen Stellen anerkannt und vorgeschrieben:

- a) Begasung mit Blausäure, wie sie zur Abtötung von Schildläusen, Blattläusen und ähnlichen Insekten vorgeschrieben ist sowie zur Behandlung von Obstbäumen und anderen widerstandsfähigen belaubten Pflanzen, Gewächshauspflanzen und nicht im Wachstum begriffenen laubabwerfenden Bäumen und Pflanzen, die von diesen Insekten befallen sind, sowie für Kisten, Säcke und ähnliche Verpackungsmaterialien.
- b) Begasung mit Schwefelkohlenstoff, wie sie für die Abtötung von Insekten (Käfern – hauptsächlich Russelkäfern [*Curculionidae*] – und Schmetterlingen) vorgeschrieben ist sowie zur Behandlung von Sämereien und unpoliertem Getreide, Nüssen, Muskatnüssen, Samen und Körnern von Rotklee, Roggen, Hirse und Gerste; für Rohbaumwolle in Ballen; für Waren sowie für Kisten, Säcke und ähnliche Verpackungsmaterialien. Dieses und das in Absatz a) dieses Artikels beschriebene Verfahren ist zur Abtötung von Eiern und Larven, z. B. des Apfelwicklers und der Fruchtfliege, die sich in der Frucht befinden, nicht anerkannt.
- c) Tauchen in eine Formaldehydlösung, wie für Kartoffeln, Verpackungsmaterialien und Zwiebeln (Bulben) vorgeschrieben.
- d) Tauchen in Bordeauxbrühe oder Spritzen damit, wie für Pilzkrankheiten an Pflanzen und für Verpackungsmaterialien vorgeschrieben.
- e) Tauchen in eine Kupfersulfatlösung (Kupfervitriol) oder eine Mischung von Kaliumkarbonat und Kupfersulfat mit Wasser, wie für Pilzkrankheiten, besonders an Reben, vorgeschrieben.
- f) Kochen in Wasser für mindestens fünf Minuten, für Kisten, Verpackungsmaterial und Säcke.
- g) Spritzen mit Schwefelkalkbrühe, wie für nicht im Wachstum befindliche laubabwerfende Bäume und Pflanzen vorgeschrieben.

- h) Tauchen in Silbernitratlösung, wie für die Behandlung von Tabaksamen zur Abtötung von mit Saatgut übertragbaren Pilzen und Bakterien, die an Tabakpflanzen Krankheiten hervorrufen können, vorgeschrieben.
- i) Tauchen in konzentrierte Schwefelsäure, wie für die Behandlung von Baumwollsamensaat zu Saatwecken zwecks Bekämpfung von Anthraknose und anderen mit Saatgut übertragbaren Krankheiten vorgeschrieben.
- j) Tauchen in heißes Wasser, wie für Zwiebeln (Bulben) gegen Befall mit Narzissen- und Zwiebelmondfiegen, Älchen und Blattläusen²³⁾ vorgeschrieben.
- k) Tauchen in eine heiße Lösung von Quecksilberchlorid (Sublimat) oder eine heiße Formalinlösung, wie für die Behandlung von Kartoffeln, Pflanzenwurzeln, Bananenpflanzen [siehe oben unter c)] vorgeschrieben.
- l) Trockene Hitze, wie für Mohrrhise, Baumwollsaat, Erdnüsse und Säcke vorgeschrieben.
- m) Begasung mit Calciumcyanid, wie für die Behandlung von Zwiebeln (Bulben) vorgeschrieben.
- n) Vakuum-Begasung mit Schwefelkohlenstoff oder anderen Begasungsmitteln zur Desinfektion von Rohbaumwolle, Samen, Nüssen, Kartoffeln, Zwiebeln (Bulben) und anderen Pflanzen, Futtermitteln, in Kisten, Säcken oder ähnlichen Umhüllungen verpackten Waren, anderen eingelagerten Waren sowie Holz.
- o) Begasung mit kalten oder heißen Formalindämpfen, wie für die Behandlung von Sämereien, Heu, Stroh, Gras und Säcken vorgeschrieben.

30. – (1) Behandlung und Begasung sind nach folgenden präzisen Verfahren durchzuführen:

A. Begasung mit Blausäure (HCN). – Die Begasung mit Blausäure (HCN) ist in einem für Begasungszwecke besonders hergerichteten Raum oder Behälter vorzunehmen, und zwar mindestens eine Stunde. Der Vorgang ist nachstehend genau angegeben; das Mischungsverhältnis bei der Erzeugung des Gases soll betragen für

- i) Obstbäume und belaubte widerstandsfähige Pflanzen:

1 Unze (Handelsgewicht)²³⁾ geschmolzenes Natriumcyanid von mindestens 96 Prozent Reinheit und einem Cyangehalt (CN) von 51 Prozent.

1 1/2 Unzen Schwefelsäure mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 1,83.

3 Unzen (flüssig) Wasser.

Geschmolzenes Kaliumcyanid kann das Natriumcyanid ersetzen; die entsprechende Aufwandmenge beträgt 1 1/3 Unzen (Handelsgewicht).

Die angegebenen Mengen sind für je 100 Kubikfuß Rauminhalt der Begasungskammer

²³⁾ So im Original. Vgl. Abschnitt J. Heißwasserbehandlung

23) 1 pound (lb.)	= 453,592 g
1 Unze	= 28,350 g
1 grain	= 0,064 g
1 Unze (flüssig)	= 28,412 ml
1 pint	= 0,568 l
1 (imperial) gallon	= 4,546 l
1 inch	= 25,399 mm
1 Fuß	= 30 480 cm
1 Kubikfuß	= 0,0283 m ³

aufzuwenden. Zur bestmöglichen Gasentwicklung muß in dem dafür benutzten Gefäß (glasiertes Steingut oder Emaille) genügend Flüssigkeit vorhanden sein, um das Cyanid vollständig zu bedecken.

Säure und Wasser können um geringe Dosen erhöht werden, so daß sich ein Verhältnis von 1 Unze Natriumcyanid, 2 Unzen (flüssig) Säure und 4 Unzen (flüssig) Wasser je 100 Kubikfuß Rauminhalt ergibt.

Bei der Mischung der Chemikalien muß das Wasser abgemessen und zuerst in das Gasentwicklungsgefäß eingegossen werden. Die Säure ist abzumessen, langsam an der Seitenwand des Gefäßes hineinzugießen und dann mit dem Wasser zu vermischen. Das Cyanid ist in Form von kleinen Stücken, ungefähr in Walnußgröße, hinzuzufügen, keinesfalls in Pulverform. Es muß in eine Vorrichtung so eingelegt werden, daß es auf einfache Weise von außen der Säure-Wasser-Mischung in der Begasungskammer zugefügt werden kann.

Wenn der Leitende (Pflanzen-) Quarantänebeamte es für ratsam hält, Calciumcyanidpulver oder ähnliche Präparate eines zugelassenen Handelspräparates als Ersatz für Natriumcyanid und das Säureverfahren zu verwenden, so muß die Aufwandmenge einer Unze (Handelsgewicht) Cyanid-Verbindung für je 100 Kubikfuß Rauminhalt der Begasungskammer für widerstandsfähige Pflanzen, Zwiebeln (Bulben) sowie Lagergetreide, und einer Unze je 1000 Kubikfuß für Gewächshaus- und empfindliche Pflanzen entsprechen. Wenn flüssige HCN zur Verfügung steht, müssen 18 ccm davon (95 bis 98 Prozent Reinheit) je Unze (Handelsgewicht) Natriumcyanid verwendet werden; dies entspricht der Aufwandmenge flüssiger HCN je 100 Kubikfuß Rauminhalt der Begasungskammer.

ii) Nicht im Wachstum begriffene laubabwerfende Bäume und Pflanzen:

Es ist eine Begasung mit einer Gaskonzentration von mindestens der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Stärke vorzunehmen; die Konzentration kann aber auch durch Beigabe einer größeren Menge Cyanid pro Kubikfuß geringfügig erhöht werden, und zwar: $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Unzen Natriumcyanid als Maximum mit 2 Unzen (flüssig) Säure und 4 Unzen (flüssig) Wasser.

iii) Gewächshauspflanzen:

Für die Begasung von Gewächshauspflanzen und Pflanzen, die empfindlicher sind als die nicht im Wachstum begriffenen, sowie für unbelaubte Stecklinge muß die Konzentration des Gases erheblich herabgesetzt werden auf 1 Unze Natriumcyanid mit 2 Unzen (flüssig) Säure und 4 Unzen (flüssig) Wasser für je 500 Kubikfuß Luftraum in der Kammer.

(2) Alle mit HCN zu begasenden Pflanzen sind so anzuordnen, daß sie uneingeschränkt dem Gas ausgesetzt sind. Nach Ablauf einer Stunde oder der benötigten Zeit müssen die Türen und Abzüge der Kammer eine ausreichende Zeit geöffnet bleiben, da-

mit das Gas entweichen kann, bevor die Pflanzen entfernt werden.

(3) Sachverständige oder andere Personen dürfen eine Begasungskammer erst betreten, wenn keine wahrnehmbaren Spuren von HCN mehr darin vorhanden sind.

B. Begasung mit Schwefelkohlenstoff (CS₂). -

(1) Die Begasung mit Schwefelkohlenstoff muß in einem luftdichten Raum oder Behälter durchgeführt werden, der nur elektrisch beleuchtet werden darf und auch nur dann, wenn keine Spuren von Schwefelkohlenstoff vorhanden sind. Alle Schalter für das elektrische Licht müssen außerhalb der Begasungskammer oder des Behälters angebracht sein und während der Begasungsdauer unter Verschluss gehalten werden.

(2) Für die Erzeugung der Dämpfe muß Schwefelkohlenstoff mit einem spezifischen Gewicht von 1,29 bei 32 °F (= 0 °C) wie folgt verwendet werden:

- a) Für Sämereien, Getreide (außer Rotklee, Roggen, Hirse und Gerste), Nüsse und Muskatnüsse — 3 lb. Schwefelkohlenstoff auf je 1000 Kubikfuß des zu begasenden Rauminhaltes;
- b) für Sämereien und Körner von Rotklee, Roggen, Hirse und Gerste — 2 lb. Schwefelkohlenstoff auf je 1000 Kubikfuß des zu begasenden Rauminhaltes.

(3) Alle zu begasenden Sämereien, Getreide, Nüsse und Muskatnüsse müssen — falls durchführbar — in dünnen Lagen ausgebreitet werden, damit sie den Dämpfen uneingeschränkt ausgesetzt sind, und zwar unter den nachstehend beschriebenen Sieben oder Einsätzen; die Dauer der Begasung muß mindestens 24 Stunden betragen. Wenn Sämereien, Getreide, Nüsse oder Muskatnüsse nicht ausgebreitet werden können, muß die zu verwendende Schwefelkohlenstoffmenge 5 lb. betragen. Die Packstücke müssen gestapelt und so angeordnet werden, daß ein Zwischenraum von mindestens 3 inches zwischen den Packstücken an allen Seiten bleibt; die Begasungsdauer muß mindestens 36 Stunden betragen.

(4) Zum Verdunsten wird Schwefelkohlenstoff auf eine Lage Baumwollabfall, die auf ein Sieb oder einen durchlässigen Einsatz gelegt ist, gegossen. Die Baumwollunterlage muß mindestens 1 inch dick und gleichmäßig über das Sieb oder den Einsatz ausgebreitet sein.

(5) Ein derartiges Sieb bzw. ein derartiger Einsatz, die mindestens $\frac{1}{2}$ lb. Baumwollabfall enthalten, muß für je $\frac{1}{2}$ lb. benötigten Schwefelkohlenstoff vorgesehen werden, der gleichmäßig über dem Baumwollabfall zu gießen ist.

(6) Der Baumwollabfall oder der Einsatz muß im oberen Teil der Begasungskammer angebracht oder aufgehängt sein. Werden mehr als ein Sieb oder ein Einsatz verwendet, müssen diese so angeordnet sein, daß eine gleichmäßige Verteilung der Dämpfe und deren innige Berührung mit den zu begasenden Sämereien, Nüssen oder Muskatnüssen gewährleistet ist.

(7) Kein Sachverständiger und auch niemand anderes darf in einer Begasungskammer oder im Umkreis von 20 Fuß um eine solche Kammer, in der Schwefelkohlenstoff verwendet wird, oder solange noch wahrnehmbare Spuren davon in dieser Kammer vorhanden sind, rauchen oder mit offenem Licht hantieren.

(Fortsetzung folgt)